

Über die Bedeutung des Lehnwesens in den Sudetenländern¹⁾

VON WILHELM WEIZSÄCKER

Wie bei verschiedenen anderen Institutionen der Sudetenländer konnte sich auch bezüglich des Lehnwesens die Frage erheben, ob es sich hier eigenständig entwickelt habe oder nicht. Die Antwort kann eindeutig nur dahin lauten, daß das Lehen als fertige Rechtseinrichtung vom Westen her übernommen worden ist. Es gibt jedoch Keim- und Vorformen, die eine solche Übernahme erleichterten und fast unmerklich in die neue lehnsrechtliche Gestaltung übergingen.

Die ältesten sozialen und rechtlichen Verhältnisse Böhmens und Mährens zeigen eine reizvolle Parallele zu solchen des Frankenreichs, wobei ältere Zustände von dort hier länger erhalten geblieben zu sein scheinen. Dazu gehört u. a. das Gewimmel von *comites* am Hof und auf dem Lande. Ein Gefolgschafts- oder Vasallenverhältnis für sie anzunehmen, scheint nicht am Platze. Sie waren vielmehr eine sozial gehobene Schicht, die Teilhabe an der Macht und damit größten Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten hatten. Aber ihre Verbindung zu der nächst niedrigeren Schicht ist dadurch gegeben, daß es dem Fürsten freistand (ebenfalls wie im Frankenreich), Personen der niedrigeren Schicht zu Grafen zu erheben und sie dadurch persönlich an sich zu binden. In dieser niedrigeren Schicht haben wir eine ungefähre Analogie zu den fränkisch-merowingischen *leudes*, deren zwielichtige Stellung sich von einflußreichen Hofleuten abwärts bis zu bescheidensten »Königsfreien« erstreckt. Sie heißen in Böhmen *milites* und standen zum Herzog-König oder anderen Herren in einem persön-

1) Aus dem Schrifttum zur Geschichte des böhmisch-mährischen Lehnwesens vgl. HAIMERL, Beiträge zur Kenntnis des Lehnwesens in Böhmen. Wagners Zschr. f. Rechtsgelehrsamkeit 1846/48. Ders., Quellen des böhm. Lehnrechts (1847). Ders., Die deutsche Lehnhauptmannschaft in Böhmen. NOVÁČEK, Trutnovské desky manské (Trautener Lehntafel). Archiv Český 15. E. PŠTROS, Die böhm. Kronlehen (1861). J. ZUKAL, Die Belehnung der Erzherzogin Maria Christine und ihres Gemahls Herzog Albrecht v. Sachsen mit dem Fürstentum Teschen. Zschr. f. Kulturg. Schles. 3 (1907/8). W. WEIZSÄCKER, Olmützer Lehnwesen unter Bischof Bruno. Zschr. d. dt. V. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 20 (1916). Ders., Keime des böhm.-mähr. Lehnwesens. Ebd. 21 (1917). R. SCHREIBER, Das Elbogner Urbar d. Grafen Schlick v. 1525 (1934), S. 1 ff., 23 ff. — Ausgabe der böhm. Lehntafel von Gustav Friedrich in Archiv Český XXXI, XXXV, XXXVI, XXXVII. Die Quellennachweise zu den im Text erwähnten Stellen finden sich in meinen beiden oben angeführten Aufsätzen. Über die Lehnsabhängigkeit Böhmens vom Reich s. neuestens W. WEGENER, Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter (1959) mit der älteren Literatur.

lichen Dienstverhältnis. Es gab *militēs curiae* (am Hof) und *militēs provinciales* (auf dem Lande). Der einheimische Name für sie war *drug*, *druh*, verwandt mit got. *gadráuhts*, Mitglied einer Truppe, die eine Art »Gefolgschaft« im weiteren Sinne gewesen ist, wie noch dargelegt werden soll. Von dem Namen *druh* abgeleitet ist tschech., poln., russ. *družina*, die Gemeinschaft der *druhones*. Die slawische Gemeinsamkeit des Ausdrucks ließe vermuten, daß wir für die damit bezeichnete Institution auch einen Einfluß vom Nordosten anzunehmen hätten, also von Polen und vielleicht über Polen von Rußland. Denn in Polen und Rußland sind die großen *družiny* zu Hause, eine Abwandlung der nordischen Gefolgschaft (*drótt*), die nicht mehr aus freien Gefolgsleuten, sondern aus unfreien Dienstkriegern bestanden und deren Verpflichtung nicht auf dem gegenseitigen Treueband, sondern auf dem einseitigen Gehorsam beruhte²⁾. Eine so bedeutsame Stellung wie dort scheinen aber die böhmischen und mährischen *druhones* nicht eingenommen zu haben. Immerhin hören wir bei Cosmas, daß Břetislaw, der Sohn König Wratislavs, im Jahre 1097 mit mehr als zweitausend *militēs* vom Ungarnkönig aufgenommen worden sei, wenn wir auch nicht genau erkennen können, wieviel dieser Zweitausend unmittelbare Dienstleute des Königssohnes gewesen sind.

Tatsache ist, daß sowohl der Herzog-König wie andere Große solche *militēs* als Dienstleute gehabt haben. Auch hier sind sie nicht freie Gefolgsleute, sondern — wie in Polen und Rußland — unfreie Dienstkrieger, die nicht im Hause des Herrn wohnen, sondern angesiedelt sind. Solche unfreie Dienstkrieger hat es aber auch im karolingischen Frankenreich gegeben (*vassi*), so daß wir die böhmischen *militēs-druhones* keineswegs einfach als polnisch-russischen Import betrachten dürfen; es wird vorsichtig sein, eine Überkreuzung der Beziehungen anzunehmen, wie sie der geographischen und kulturellen Lage in den Sudetenländern entspricht.

Das Dienstverhältnis eines *miles* konnte aber auch vertraglich (von Unfreien oder — selbst adeligen — Freien) begründet werden, was wir als Kommendation verstehen können: Ministerialenvertrag oder Begründung von Vasallität, vergleichbar dem Übertritt Freier in die Ministerialität, wie wir sie in Deutschland finden. Wegweisend für die Erkenntnis solcher Vorgänge ist eine Nachricht von 1197, wonach ein gewisser Hroznata dem Kloster Tepl Grundstücke für die Zeit nach seinem Tode vergibt, die an *militēs* ausgetan sind: der *miles* hat sein Grundstück dem Kloster herauszugeben, bekommt auf Anordnung Hroznatas dafür eine teilweise Entschädigung und kann dann dienen, wem er will (*cui voluerit seruiat*), eine für die Entlassung des Ministerialen aus dem Hofverband typische Regelung. Wir hören anderswo, daß bei Schließung solcher Dienstverträge Pferde, Waffen oder Geld vom Herrn an den Mann gegeben wurden, die nach Beendigung des Dienstvertrages wieder zurückzustellen waren. Solche *militēs* zogen als berittene Krieger unter dem Befehl ihrer Herren

2) Vgl. dazu meinen Aufsatz über geschichtliche Wechselwirkungen deutsch-slawischen Rechtsdenkens. Zschr. f. Ostforsch. 5 (1956), bes. S. 167.

(*domini*) ins Feld, leisteten ihnen Hilfe und dienten ihnen als Schildträger und hießen deshalb auch *militēs secundi ordinis*, worin sich die weitergehende Bedeutung des Wortes *miles* (ritterlicher Krieger) zeigt. Noch viel später heißen aber die Stellvertreter der böhmischen Landesbeamten (wie früher die der Burgbeamten) *drub* oder *miles*. Die *militēs* oder *drubones* der älteren Zeit, die in Diensten des Herzog-Königs standen, sind offenkundig die Vorfahren der späteren königlichen *servitores* oder *služebníci*.

Schon aus der Mitte des 12. Jahrhunderts hören wir, daß ein Böhmenherzog seinen *militēs beneficia* gibt. Das sind wohl — analog den merovingischen Königsschenkungen — Übertragungen zu Eigentum. Solche Schenkungen geschahen in Böhmen aus Gut, das (konfisziert oder erbenlos) dem Herzog-König heimgefallen war, auf Bitte (sog. *výprosý*) oder zur Belohnung geleisteter Dienste (sog. *výsluhy*). Es gab aber auch Dienstgüter, die als Entgelt für zu leistende Dienste verliehen wurden. Das sind dann schon *beneficia* im fränkischen Sinn, verliehen an Leute, die den fränkischen Vasallen entsprechen; wir haben ein Beispiel dafür schon oben zum Jahr 1197 kennengelernt. Von den deutschen Ministerialengütern unterschieden sie sich durch die freie Lösbarkeit des Dienstverhältnisses. Andere, den Ministerialengütern entsprechende Dienstgüter hatten die schon erwähnten königlichen *servitores* (*služebníci*), die im Range zwischen den Lehnsleuten und den Inhabern von Zins- oder niederen Dienstlehen standen. Schließlich sind noch die Amtsgüter zu erwähnen. Auch sie können als *beneficia* im fränkischen Sinne betrachtet werden. Nach ihnen heißen die landesfürstlichen Burgbeamten *beneficiarii*. Hier heißt *beneficium* einerseits die Ausstattung eines Amtes wie auch das Amt selbst. Der einheimische Ausdruck dafür war *župa*, latinisiert *suppa*; danach hieß der *beneficiarius* auch *suppanus*. Mit den Supanen der Alpenländer besteht keine ersichtliche andere Verbindung als die Gleichheit des Wortes und dessen wohl ursprüngliche Bedeutung »Inhaber eines Amtsguts«. Die speziell böhmische Bedeutung des Ausdrucks erhellt z. B. aus dem Versprechen König Johanns vom Jahre 1311, keinem Ausländer ein »*officium suppe*«, ein mit Grund ausgestattetes Amt, übertragen zu wollen, offenbar deshalb, weil die Innehabung einer bedeutenderen Gütermasse (Herrschaft) im Feudalstaat politischen Einfluß bedeutete.

Alle die bisher behandelten Rechtseinrichtungen sind noch keine Lehen. Daß das Lehen im engeren Sinne (ritterliches Lehen) sowie seine niedriger stehenden Abarten vom Westen her eingedrungen sind, zeigen verschiedene Umstände. Vor allem das Lehnsverhältnis des böhmischen Herzog-Königs zum Deutschen Reich, auf dessen Entstehung und Bedeutung wir hier nicht näher eingehen können; dazu gehört auch die Belehnung König Wratislaws II. mit Bautzen (1076). Es ist aber sehr bezeichnend für die Fremdheit des Instituts, daß es auf das Verhältnis zwischen dem regierenden Herzog und den böhmischen und mährischen Teilfürsten nicht angewandt wurde. Denn die Teilfürsten sind nicht Lehnsleute des regierenden Fürsten, sondern unterstehen seiner Familiengewalt; so wie wir die hierarchische Unterordnung und Ordnung

innerhalb der herrschenden Familie aus Rußland kennen, mag das nun slawisch oder ein Abbild der nordischen Teilungsform sein, was wir hier offenlassen wollen. Hinsichtlich der Nachfolge auf den Herzogsstuhl herrschte das Seniorat. Vielleicht dürfen wir dieses mit der gebotenen Zurückhaltung als den Slawen besonders ansprechend ansehen; es verleiht dem Herrschergeschlecht eine rechtlich unangreifbare Stellung und bietet dem Widerstandsrecht, wie es der germanischen Auffassung vom Königsheil entspricht, keinen Raum. Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts, mit dem erstarkenden deutschen Einfluß auf Böhmen, ist das Seniorat durch die Primogenitur abgelöst worden. Indessen finden sich Einflüsse des Lehenwesens in den Sudetenländern doch schon früher. Bereits im 12. Jahrhundert treten den altüberkommenen *militēs* Lehnslente zur Seite. Die erste erhaltene Lehnsurkunde von böhmischer Seite betrifft die Belehnung des österreichischen Ministerialen Hadmar von Kuenring mit Waitra im Jahre 1185; aber sie deutet bereits an, daß schon früher Lehnserteilungen durch den Landesfürsten in Böhmen erfolgt sind. Mit dem Beginn des Kolonisationszeitalters häufen sich die Belege. Das Lehen wird auch zur Förderung der Siedlung verwendet. Charakteristisch ist etwa, wenn das Wyschehrader Kapitel 1229 den Sachsen Heinrich mit Gütern bei Prachatitz in Südböhmen gegen einen Zins und mit der Verpflichtung belehnt, auf den Gütern zwei Dörfer zu gründen; daß es sich wirklich um ein Lehen (allerdings ein Zinslehen) handelt, beweist die Erwähnung der Mannschaftsleistung (*homagium*). Von großer und wohl beispielgebender Bedeutung war die Tätigkeit des Bischofs Bruno von Olmütz. Dieser schuf seit etwa 1249 auf den Olmützer Bischofsgütern ein großes Lehnssystem. Neben die *militēs* im alten Sinne traten nunmehr die neuen Lehnslente als *militēs* (Ritter) oder *famuli* (Knappen), wegen ihrer Kriegsdienstverpflichtung zur Verteidigung des böhmischen Staates, des Bischofs und der Olmützer Kirche damals auch von erheblicher militärischer Bedeutung. Bruno verlieh die Lehen nach dem *ius vasallorum Magdeburgensis ecclesiae*, vereinzelt ein Amtslehen *iure ministerialium Magdeburgensis ecclesiae*. Außer liegenden Gütern und Rechtsamen verlieh Bruno auch Burglehen. Zwei Bedingungen, die Bruno seinen Lehnverträgen mehrfach einfügte, verdienen besondere Beachtung. Die Verpflichtung des Belehnten, ein gewisses Stück Land aus eigenem dazuzukaufen und vom Bischof zu Lehen zu nehmen, vergrößerte den kirchlichen Lehnbestand; und die Verpflichtung, einen Teil des Lehnsgutes an Siedler auszutun, bedeutet eine Verbindung von Lehen und Lokationsleihe und eine Förderung des Landesausbaus.

Das Vorgehen des Olmützer Bischofs hat wohl zur Nachahmung angeregt. Weltliche Herren, die Rosenberger, die Lichtenburger, haben eine größere Zahl von Lehnslenten. Es entstehen verschiedene Lehnkomplexe: die Egerer, Ascher, Elbogner, Prager Schloßlehen, die Trautenauer, Pürglitzer, Glatzer Lehen. Eine Feudalisierung der Landesämter findet dagegen im allgemeinen nicht statt. Einzelne Burgen werden zwar vom König als Lehen vergeben, aber vor einem Erblichwerden der Ämter hat sich zumal Karl IV. sehr wohl gehütet. Wahrscheinlich 1337 liegt die Entstehung des

(jüngeren) königlichen Hofgerichtes³⁾. Zum Unterschied von dem alten Hofgericht, das als großes Landrecht in die Einflußsphäre der Stände übergang, judizierte dieses neue Hofgericht hauptsächlich über Dienst- und Lehnsleute des Königs sowie über an den König heimgefallene Güter. Wohl zu Unrecht hat eine jüngst vertretene Ansicht das Vorbild für dieses neue Gericht in dem »*sindicus et moderator*« gesehen, den König Johann 1331 für die Städte Brescia, Cremona und Bergamo einsetzte. Aber jener »*judex et auditor curie paterne et nostre*«, wie ihn Karl 1332 einmal nennt, judiziert »*sumarie et de plano sine strepitu et figura judicii*«. Es ist also etwas ganz anderes als das streng gerichtliche Verfahren des jüngeren Hofgerichts. Das Vorbild dieses Gerichts sehen wir vielmehr in den landesherrlichen Hofgerichten, wie wir sie in den verschiedenen Territorien Deutschlands finden. Seine Schaffung bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Bildung des »institutionellen Flächenstaates«. Karl IV. wollte es zum höchsten Gericht des Landes machen, an das auch Berufungen vom großen Landrecht gehen sollten; doch wurde dies durch die von den Ständen gestützte Stellung des Landrechts verhindert, so daß schließlich umgekehrt die Berufung vom Hofrecht an das Landrecht zugelassen war. Durch seine allgemeine Zuständigkeit für die königlichen *servitores*, für die Richter der königlichen Dörfer, für Briefschulden, für Sachen, die dem Gericht vom König besonders zugewiesen werden, für Gewalt und gewaltsame Besitzentsetzung reichte es erheblich über ein bloßes Lehnsgericht hinaus.

Im engsten Zusammenhang mit dem jüngeren Hofgericht stand die (seit 1340 nachweisbare) böhmische Lehntafel, ein Seitenstück zu der berühmten Landtafel, der sie auch formal nachgebildet ist. Da die Lehntafel seit 1380 annähernd vollständig erhalten (und von G. Friedrich ausgezeichnet ediert) ist, während die ältere Landtafel bei einem Brande des Prager Schlosses der Vernichtung anheimfiel, bildet sie ein Rechtsdenkmal von unschätzbarem Wert. Dem Beispiel der Lehntafel sind dann wohl auch die entsprechenden Einrichtungen anderer Lehns Herren gefolgt. Für die Lehnsleute der Olmützer Kirche bestand spätestens seit 1274, wahrscheinlich aber schon früher, ein *iudicium feudale*, ein Lehnsgericht. Wir hören später von ihm, daß es nach Magdeburger Recht gerichtet habe. Auch dieses Gericht urteilte nicht bloß über Lehnsangelegenheiten, sondern auch über Klagen gegen Vasallen wegen Geldschulden und in Strafsachen. Wir sind über das Verfahren durch die seit 1353 erhaltenen Lehngerichtsbücher unterrichtet.

3) Darüber jüngst Jiří Kejř *Počátky dvorského soudu* (Die Anfänge des Hofgerichts). Rozpr. čsl. Akad. věd, Jg. 66, Reihe Sozialwiss., Heft 4 (1956). Entsprechend den Anschauungen von FR. GRAUS sieht er die ökonomische Grundlage für die Schaffung des Hofgerichts in der Krise der böhmischen feudalen Gesellschaft in bezug auf Wirtschaft und Politik (angeblich durch den Klassenkampf hervorgerufen). Daneben betont er aber auch den Gegensatz innerhalb der herrschenden Klasse und das Bestreben des Herrschers nach Überwindung der »feudalen Aufspaltung«. In dieser Beziehung ist nämlich das Königtum nach der immer wieder angeführten Auffassung von FR. ENGELS ein fortschrittliches Element. Über die Einseitigkeit der Anschauungen von GRAUS vgl. F. SEIBT in der Zsch. f. Ostforsch. 7 (1958), S. 584 ff.

Karl IV. stellte die Verfassung des böhmischen Staates auf die Grundlage des Lehnwesens: er inkorporierte die einzelnen Länder der »Krone Böhmen« als Lehen und gebrauchte also für die feste Formung seiner Hausmacht zum institutionellen Flächenstaat in damals schon herkömmlicher Weise die Krone »als Metapher für die Transpersonalität des Königtums« (Baumann). Karl benützte das Lehnsband auch als Mittel für die Vergrößerung seines Territoriums durch Erwerb von böhmischen Lehen in der Oberpfalz (Neuböhmen mit dem Zentrum Sulzbach); für diese Lehen schuf er eine besondere Lehenordnung; aber der Landerwerb war nicht von Dauer. Die Lehen der böhmischen Krone wurden unterschieden in die böhmischen Kronlehen im engeren Sinne unter dem Hofgericht und die deutschen Lehen der Krone Böhmen (*feuda extra curtem*), wozu auch die Lehen im Egerland, im Ascher Gebiet und im Elbogner Kreise gehörten und für die eine besondere Behörde, die deutsche Lehnshauptmannschaft, zuständig war. Diese bestand als selbständige Behörde bis zum Jahre 1651, in welchem Jahre sie mit dem Prager Appellationsgericht vereinigt wurde.

Bezüglich der für die böhmischen Lehen geltenden Rechtsvorschriften ist zu erwähnen, daß sich die Anwendung des langobardischen Lehnrechts in subsidium des heimischen durchsetzte und daß beim bischöflich Olmützer Lehnshof in Kremsier der Sachsenspiegel durch das Lehnrecht des Schwabenspiegels verdrängt wurde, nachdem dieser im 15. Jahrhundert ins Tschechische übersetzt und 1538 sogar gedruckt wurde. Die Olmützer Lehen galten übrigens als königlich böhmische Afterlehen, für die Maria Theresia noch im Jahre 1779 das sogenannte Olmützer Lehens-Consuetudinarium erlassen hat.

Als staatsrechtliche Merkwürdigkeit verdient noch Erwähnung, daß sich bei den böhmischen Kronlehen die Berufung auf die Stellung des Kaisers von Österreich als König von Böhmen wohl am längsten erhalten hat. Kaiser Franz Joseph »als König von Böhmen« verlieh am 20. November 1853 dem Erzbischof von Olmütz, Friedrich Landgrafen von Fürstenberg, das genannte Erzbistum, »so wie es von Uns und Unserer Krone Böhmens zu Lehen rührt«, »aus königlich böhmischer Machtvollkommenheit«; ferner am 10. Juli 1858 »als regierender König zu Böhmen und Oberster Herzog zu Schlesien« das Herzogtum Teschen dem Erzherzog Albrecht; endlich empfing er am 26. März 1859 »als regierender König in Böhmen« wegen der Kronlehen Mähr. Trübau, Hohenstadt, Schildberg, Schönberg und Goldenstein den Lehnseid eines Landesadvokaten als Mandanten des beliebigen Johann Franz Fürsten von und zu Liechtenstein.

So hat sich das Lehnwesen trotz seiner schwindenden Bedeutung in den Sudetenländern bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts zu halten vermocht. Es ist durch Gesetz vom 17. Dezember 1862 aufgehoben worden.